

2023

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte
und der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3 a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. November 1995

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1065), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Arnsberg,“ das Wort „Bergheim,“ und nach dem Wort „Iserlohn,“ das Wort „Kerpen,“ eingefügt.
2. In § 2 werden die Worte „Bergheim,“ und „Kerpen,“ gestrichen.
3. In § 2 wird nach dem Wort „Olpe,“ das Wort „Overath,“ eingefügt.
4. § 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 1198.

40

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Stiftungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(ZustVOStiftG NW)**

Vom 2. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 3 und 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die nachstehend aufgeführten Entscheidungen nach dem StiftG NW wird auf die Bezirksregierungen übertragen:

1. Die Genehmigung einer Stiftung gem § 3 StiftG NW mit Ausnahme der Stiftungen, die von rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Stifter oder Mitstifter errichtet werden, die nicht der Rechtsaufsicht (allgemeine Körperschafts-, Anstalts- und Stiftungsaufsicht) der Bezirksregierungen unmittelbar oder als oberen Aufsichtsbehörden unterliegen;
2. die Genehmigung des Beschlusses über die Änderung der Satzung einer Stiftung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StiftG NW;
3. die Genehmigung des Beschlusses über die Auflösung einer Stiftung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StiftG NW;
4. die Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluß mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung

und die Satzung der neuen Stiftung gem. § 12 Abs. 2 StiftG NW;

5. die Umwandlung des Zwecks und die damit verbundene Änderung der Verfassung einer Stiftung gem. § 13 Abs. 1 StiftG NW i. V.m. § 87 BGB;
6. die Aufhebung einer Stiftung gem. § 13 Abs. 1 StiftG NW i. V.m. § 87 BGB;
7. die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen zu einer neuen Stiftung und der Erlaß der Satzung für die neue Stiftung gem. § 13 Abs. 2 StiftG NW.

(2) Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat bzw. haben soll. Bei einem Zusammenschluß oder einer Zusammenlegung mehrerer Stiftungen ist für die Entscheidungen nach Absatz 1 Nrn. 4 und 7 die Bezirksregierung örtlich zuständig, in deren Bezirk die durch den Zusammenschluß oder die Zusammenlegung entstehende neue Stiftung ihren Sitz haben soll.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1991 (GV. NW. S. 449) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1995 S. 1198.

1112
2021
2023

**Gesetz
zur Einführung des Kommunalwahlrechts
für Unionsbürger/-innen*)**

Vom 12. Dezember 1995

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1993 (GV. NW. S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 und Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 9 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“ ersetzt durch „§ 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 und 5 der Gemeindeordnung sowie § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung“.
- b) In Absatz 7 wird das Zitat „§ 23“ ersetzt durch „§ 31“.

2. In § 7 werden hinter den Wörtern „Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt“ eingefügt.

3. In § 8 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 368 S. 38).

4. In § 12 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
5. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe f werden die Wörter „(§ 42 der Kreisordnung, § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung)“ ersetzt durch die Wörter „(§ 53 der Kreisordnung, § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung)“.
 - In Buchstabe g wird das Zitat „§ 88 Abs. 2“ ersetzt durch das Zitat „§ 107 Abs. 2“.
6. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wohnort“ die Wörter „sowie Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und Absatz 2 wird das Zitat „§ 111“ ersetzt durch das Zitat „§ 122“.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „§ 29 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 42 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung“.
8. In § 46 b werden die Wörter „§ 49 Abs. 1, § 49 a Abs. 1 der Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung“ und die Wörter „§ 38 Abs. 1, § 38 a Abs. 1 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 der Kreisordnung“.
9. § 46 d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder gemäß § 38 Abs. 3 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung oder gemäß § 44 Abs. 3 der Kreisordnung“.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „§ 49 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung“ und die Wörter „§ 38 a Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung“.
10. In § 50 Abs. 1 werden
- zu §§ 10 und 11 hinter dem Wort „Wählerverzeichnisse,“ die Wörter „über die Eintragung auf Antrag sowie“,
 - zu §§ 15 und 20 hinter den Wörtern „Form der Wahlvorschläge“ die Wörter „(einschließlich beizubringender Nachweise)“
- eingefügt.

Artikel II Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden in Satz 1 hinter den Wörtern „Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat“, in Satz 2 hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

Artikel III Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es werden in Satz 1 hinter den Wörtern „Grundgesetzes ist“ die Wörter „oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat“, in Satz 2 hinter dem Wort „Richterspruchs“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola